

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Schulsozialarbeit in Thüringen - Teil 3

Die **Kleine Anfrage 3601** vom 12. Dezember 2013 hat folgenden Wortlaut:

In mehreren Thüringer Kommunen werden über die Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" sowie seit dem Jahr 2013 über das "Landesprogramm Schulsozialarbeit" Schulsozialarbeiterstellen finanziert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Schulen, an welchen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tätig sind, (aktualisierte) Konzepte zur Einbindung der Schulsozialarbeit in das Schulkonzept besitzen (bitte nach Schulen einzeln aufschlüsseln mit Datum des Konzepts)?
2. Ist der Landesregierung bekannt, wie die betreffenden Schulen den regelmäßigen Austausch zwischen Schulsozialarbeit, Eltern, Lehrenden und Schulleitung organisieren (bitte Einzeldarstellung)?
3. Ist der Landesregierung bekannt, wie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in das Konzept des gemeinsamen Unterrichts eingebunden werden?
4. Ist der Landesregierung bekannt, wie eine Abstimmung zwischen Schulbegleitung, pädagogischer und sonderpädagogischer Förderung und Schulsozialarbeit erfolgt?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Jede Schule ist gehalten, auf der Basis eines Schulentwicklungsprogramms zu arbeiten.

Die Arbeit am und mit dem Schulentwicklungsprogramm ist ein Prozess, bei dem alle Beteiligten an der Schule auf der Grundlage der geltenden Regelungen und der Lehrpläne handeln. Im Zentrum der Entwicklungsarbeit steht die Qualitätsverbesserung des Unterrichts. Das Schulentwicklungsprogramm enthält deshalb Aussagen zur erzieherischen Arbeit, zur inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Gestaltung des Unterrichts und der Schule sowie Aussagen zur Personalentwicklung.

Mit der Novellierung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) 2008 ist die schulische Evaluation in Form der internen sowie der externen Evaluation verpflichtend (§ 40b ThürSchulG) für alle Thüringer Schulen. Schulleitungen und Kollegien führen diesen Prozess unter Einbindung aller an Schule Beteiligten. Dies bedeutet, dass sich die Schule in einen Kreislauf regelmäßiger interner und externer Evaluation begibt. Daraus resultieren abrechenbare Zielvereinbarungen mit dem Staatlichen Schulamt.

Entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht haben die Bediensteten und Beauftragten der Schulaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere das Recht, die Unterrichtseinrichtungen zu besichtigen, Einblick in deren Betrieb zu nehmen, in Absprache mit der Schulleitung Unterrichtsbesuche durchzuführen sowie Berichte, Nachweise und statistische Angaben von den staatlichen Schulen zu fordern. Die Schulaufsicht soll dabei so gehandhabt werden, dass die pädagogische Eigenverantwortung der Schule und des einzelnen Lehrers nicht gefährdet werden.

Den Staatlichen Schulämtern als der zuständigen Aufsichtsbehörde liegen die Schulentwicklungsprogramme nicht vor, sie fordern diese in der Regel auch nicht ab. Schulaufsicht ist u. a. stichprobenartig und anlassbezogen organisiert. Der Schulleiter leitet die Schule verantwortlich.

Da für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit zwischen dem zuständigen Staatlichen Schulamt oder in dessen Auftrag zwischen der einzelnen Schule und dem Leistungserbringer eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen ist, haben die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe u. a. auf der Grundlage von Schulkonzepten der jeweiligen Schule entschieden, sich diese auch vorlegen zu lassen. Ein Schulkonzept, zum Beispiel das Konzept zur Gesunderhaltung oder das Konzept zur Umsetzung der schulbezogenen Schulsozialarbeit, ist ein Baustein des Schulentwicklungsprogramms und enthält pädagogisch begründete Arbeitsformen und Organisationsstrukturen sowie Lern- und Erziehungsansätze, die aufeinander bezogen sind.

Zu 2.:

Nein; der Schulleiter entscheidet vor Ort mit den zuständigen Gremien im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule über die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Bei Bedarf an Beratung und Fortbildung kann er sich u. a. an die fachliche Begleitung des Förderprogramms auf Landesebene, das Organisationsberatungsinstitut Thüringen - ORBIT -, wenden.

Zu 3.:

Die Unterrichtsabsicherung gehört nicht zum Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 4.:

Nein; auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Taubert
Ministerin